

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18. Mai 2015

Geschäftszahl:  
BMFJ-420100/0007-BMFJ - I/2/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4198/J betreffend Pflegeelternschaft, welche die Abgeordneten Mühlberghuber und weitere Abgeordnete an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

**Zur Frage 1:**

Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen, haben einen Rechtsanspruch auf ein pauschaliertes Pflegekindergeld. Das Pflegekindergeld dient zur Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwands. Es ist eine Sozialleistung und kein Lohn.

Ferner sieht das Grundsatzgesetz des Bundes vor, dass Pflegepersonen die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geboten werden soll. Diese Regelung wird in den Ländern in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Zudem besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe wenn die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

**Zur Frage 2:**

Gemäß § 64 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten Pflegepersonen, die mit der Ausübung der Pflege und Erziehung von Pflegekindern durch den Kinder- und Jugendhilfeträger betraut sind, vom Land auf schriftlichen Antrag ein pauschaliertes Pflegekindergeld, das zur Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung eines Pflegekindes verbundenen Aufwandes

dient. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Pflegepersonen bei der Erlangung einer sozialversicherungs- oder pensionsrechtlichen Absicherung zu unterstützen.

**Zu den Frage 3 und 4:**

Am Stichtag 31.12.2013 wurden österreichweit 4.468 Pflegekinder, in Niederösterreich 798 Pflegekinder betreut.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

Die Staatsbürgerschaft von Pflegekindern sowie die Anzahl der Pflegekinder, für die Asyl beantragt wurde, werden nicht statistisch erfasst.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

Pflegekinder sind ex definitionem ausschließlich bei Pflegepersonen untergebracht.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

Die Anzahl der Pflegepersonen, die ein Kind in Adoptionsabsicht zur unentgeltlichen Pflege übernehmen und einen Anspruch auf Karenz haben, wird nicht statistisch erfasst.

**Zur Frage 11:**


Hinsichtlich der Möglichkeit Pflegepersonen anzustellen verweise ich auf die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Einen Überblick über die Situation bietet die Studie „Die rechtliche und soziale Situation von Pflegeeltern in Österreich“ des Österreichischen Instituts für Familienforschung.

**Zur den Fragen 12 und 13:**

Die Grundvoraussetzungen für die Pflegeelternschaft sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und den Ausführungsgesetzen der Länder geregelt. Weil diese keine Differenzierung nach der sexuellen Orientierung der Pflegepersonen vornehmen, sind homo- und heterosexuelle Pflegeelternpaare rechtlich gleichgestellt.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	4031/AB XXV GP Anfragebeantwortung QytOVLXtScaxalNwAfrHawAbwgic2b41AsHf038sanzvowungNgeamP73FSeKviJy9VTibJ 9TYJ74rZ5qqOKi0pQ+CuDRSkgVjzQzhaXB2TR/4luG3T3BM7AVKCzKiOI3518XG+NKE8BNPyJqH asVjOdazPZgYdHJWLd4iKziQoi400msKO1sqxtj/Csx8bAqzuGi7Ai7tsLgaQtYo+Ysggs+8R0j 2CK1S1xhJulTLtQcK7J4IQxbbxJeEiECMAhPou3qo4BnsRVFbjkn295v6t2elUFyFlom/PZ8uO u32ST4CSERCYe1FjSBr7rCG6Db9vNy1GZXJkMnb4LQ==		
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend	
	Datum/Zeit	2015-05-18T10:55:01+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1192254	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papiaerausdrucks sind auf <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.		